

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle der Firma kabrilux, Inhaber Andreas Kruse, Bremer Str. 161, 27751 Delmenhorst – nachfolgend als Auftragnehmerin bezeichnet – erteilten Aufträge. Die Bedingungen gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 1) Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Angebot, den Anlagen und der Leistungsbeschreibung der Auftragnehmerin enthaltenen Leistungen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für eine wirksame Einbeziehung von Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

## 2. Vergütung

- 2.1 Es gilt die im Angebot bezifferte Vergütung. Die Vergütung ist ein Nettobetrag, der zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen ist.
- 2.2 Die Vergütung wird bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 2.3 Bei der Abnahme von Teilleistungen wird eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei der Abnahme des Teiles fällig.
- 2.4. Bei Vorleistungen der Auftragnehmerin können die Vertragsparteien angemessene Abschlagszahlungen vereinbaren. Solche Zahlungen werden im Angebot ausgewiesen und durch die Annahme des Angebots vom Auftraggeber anerkannt.
- 2.5. Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht der Auftragnehmerin ohne eine weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in dem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt.

## 4. Fremd – und Sonderleistungen

- 4.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen

Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hierfür eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

- 4.2 Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin abgeschlossen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der für die Fremdleistung anfallenden Kosten.

## **5. Abnahme**

- 5.1 Die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.
- 5.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 5.3. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen nicht vertragsgemäßer Leistung oder die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist die Auftragnehmerin dazu verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und/oder die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

## **6. Gewährleistung**

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag. Der Auftraggeber wird jedoch ggf. zuerst sein Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Schlägt diese fehl, so stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte ( Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz ) zu.

## **7. Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte, eingebaute und / oder verarbeitete Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Auftragnehmerin.

## **9. Kündigung**

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, so kann die Auftragnehmerin als pauschale Vergütung 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, so sind 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

#### **10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Auftragnehmerin.

#### **12. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.